

Positionspapier

Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Ingenieurgesetze in Deutschland

September 2013

Inhalt

Zusammenfassung	2
1 Ingenieurgesetze und Ingenieurkammergesetz	3
2 Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur“	4
3 Ingenieurstudiengänge	6
4 Anerkennung ausländischer Abschlüsse	7

Zusammenfassung

Der VDI Verein Deutscher Ingenieure e.V. ist mit über 150.000 freiwilligen Mitgliedern die größte Ingenieurvereinigung Deutschlands. Er ist der Sprecher der Ingenieure bei der gesellschaftlichen Diskussion zu technisch-wissenschaftlichen Themen sowie zu Fragen rund um den Ingenieurberuf und die Ingenieurausbildung.

Den gesetzlichen Rahmen für die Ausbildung und Berufsausübung der Ingenieure bilden die Ingenieurgesetze der Bundesländer. Die Ingenieurgesetze dienen insbesondere dem Schutz der Berufsbezeichnung und regeln die Anerkennung von ausländischen Hochschulabschlüssen.

Der VDI fordert die Politik auf, bei der Ausgestaltung und Weiterentwicklung von Ingenieurgesetzen die folgenden Punkte angemessen zu berücksichtigen:

- Die Gesetzgeber der Bundesländer sollten sich koordinieren, um die Regelungen zum Schutz der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ bundesweit einheitlich zu gestalten. Unterschiedliche Regelungen bergen die Gefahr der Fragmentierung des deutschen Arbeitsmarktes für Ingenieure.
- Ingenieurgesetz und Ingenieurkammergesetz verfolgen verschiedene Ziele und haben völlig unterschiedliche Inhalte. Eine Zusammenfassung in ein gemeinsames Gesetz ist nicht sinnvoll. Die Bundesländer sollten daher die Trennung von Ingenieurgesetz und Ingenieurkammergesetz beibehalten bzw. wieder einführen.
- Das Recht zur Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ soll derjenige erhalten, der ein ingenieurwissenschaftliches Studium an einer deutschen Hochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern Vollzeit (entsprechend 180 ECTS) erfolgreich abgeschlossen hat. Die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ soll sich wie bisher unmittelbar aus dem jeweils anzuwendenden Landesingenieurgesetz ergeben.
- Vereinzelt Forderungen nach einer längeren Mindeststudienzeit als sechs Vollzeitsemester zur Berechtigten Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ lehnt der VDI ab.
- Zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ bedarf es weder einer Mitgliedschaft in einer Ingenieurkammer, noch einer speziellen Bescheinigung durch die Ingenieurkammer. Dies soll auch so bleiben.
- Die Hochschulen sollten auf ihren Abschlussurkunden darauf hinweisen, dass die Absolventen nach dem Ingenieurgesetz des zuständigen Bundeslandes die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ führen dürfen.
- Die Berufsbezeichnung Dipl.-Ing. lehnt der VDI entschieden ab, da es sich hierbei um einen akademischen Titel handelt, den nur eine Hochschule verleihen darf.
- Die Gesetzgeber in den Bundesländern sollten keine eigene Definition für Ingenieurstudiengänge entwickeln und vorschreiben. Im EUR-ACE Framework sind Akkreditierungskriterien für Ingenieurstudiengänge einzusehen, die von Ingenieurverbänden, Hochschulen und Unternehmen EU-weit anerkannt werden.
- Die Anerkennung ausländischer Abschlüsse kann durch die engineerING card erheblich vereinfacht und beschleunigt werden. Der VDI fordert die für das Prüfen ausländischer Abschlüsse zuständigen Stellen auf, dieses Vorgehen in die Praxis umzusetzen und so die engineerING card zur Vereinfachung der Anerkennungsverfahren zu nutzen.

- Liegt keine engineerING card vor, sollte für die Einzelfallprüfung bei der Anerkennung von Abschlüssen aus dem EU-Ausland nach Möglichkeit das „Diploma Supplement“, ein europaweit standardisierter, Prüfungsurkunde und -zeugnis ergänzender Text für Hochschulabschlüsse und damit verbundene Qualifikationen, herangezogen werden.

1 Ingenieurgesetze und Ingenieurkammergesetze

Ausgangssituation

Ingenieurgesetze gibt es in Deutschland auf Ebene der Bundesländer seit Anfang der 70er Jahre.

Die **Ingenieurgesetze** sind für alle 1,6 Millionen erwerbstätigen Ingenieure in Deutschland ausgesprochen wichtig, weil ihre Berufsbezeichnung dadurch gesetzlich geschützt wird. Insbesondere wird festgelegt, wer die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ führen darf. Absolventen eines technischen oder naturwissenschaftlichen Studiengangs an einer deutschen Hochschule sind automatisch mit dem Erlangen eines Abschlusszeugnisses zur Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ berechtigt. Ferner wird in den Ingenieurgesetzen geregelt, wie die Anerkennung von im Ausland erworbenen Bildungsabschlüssen erfolgen soll. Das Führen dieser Berufsbezeichnung ist also nicht an die Mitgliedschaft in einer Berufsorganisation bzw. Kammer oder den Eintrag in eine Liste gebunden.

Ingenieurkammergesetze gibt es seit Ende der 80er Jahre. In ihnen werden die Aufgaben und Zuständigkeiten der Ingenieurkammern geregelt. Dazu gehören u. a. der Schutz der Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieur“ sowie das Führen spezifischer Listen im Bausektor, z. B. für Sachverständige, Bauvorlageberechtigte usw. Die Ingenieurkammergesetze sind – wie die Ingenieurgesetze auch – Länderrecht. In Deutschland gibt es in jedem Bundesland ein Ingenieurkammergesetz und eine Ingenieurkammer.

Während die Ingenieurgesetze also für alle Ingenieure relevant sind, beziehen sich die Ingenieurkammergesetze insbesondere auf den Bereich der freiberuflich tätigen Ingenieure im Bausektor. Im Gegensatz zur Berufsbezeichnung „Ingenieur“ ist die Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieur“ an die Mitgliedschaft in einer Ingenieurkammer gebunden. In Deutschland sind derzeit rund 15.000 Personen berechtigt, die Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieur“ zu führen. Darüber hinaus sind die in den Landesbauordnungen reglementierten Tätigkeiten wie z. B. Bauvorlagen oder Sachverständigenwesen an einen Listeneintrag bei der zuständigen Ingenieurkammer gebunden.

Sowohl Ingenieurgesetze als auch Ingenieurkammergesetze werden in den Bundesländern regelmäßig überarbeitet. Anlass hierfür ist in einigen Bundesländern eine zeitliche Befristung der Gesetze, in der Regel auf fünf Jahre. Darüber hinaus finden regelmäßig Anpassungen an EU-Recht statt. Seit April 2012 ist das Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BQFG) in Kraft, an das die Länderingenieurgesetze sukzessive angepasst werden.

Bei der Anpassung und Weiterentwicklung der Gesetze muss gewährleistet sein, dass die inhaltlich materiellen Regelungen länderübergreifend einheitlich sind. Es hat in der Vergangenheit in Bundesländern immer wieder Bestrebungen gegeben, länderspezifische Regelungen einzuführen. Zum Beispiel wurde in Sachsen erwogen, dass die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ nur führen darf, wer in der von der Ingenieurkammer Sachsen geführten Ingenieurliste eingetragen ist. Als Konsequenz wären Personen, die einen entsprechenden akademischen Grad erworben haben, aber nicht Mitglied in der Kammer werden möchten bzw. sich gegen Entrichtung einer Gebühr in einer Kammerliste registrieren lassen wollen, nicht zum

Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ berechtigt gewesen. Dies hätte ihr Recht zur Berufsausübung in Sachsen in Frage gestellt. In Hessen wurde im Frühjahr 2013 erwogen, eine Berufsbezeichnung „Dipl.-Ing. IngKH“ (Diplom-Ingenieur Ingenieurkammer Hessen) einzuführen. In beiden Fällen, in Sachsen und in Hessen, wurden die geplanten Regelungen vom VDI entschieden abgelehnt. Wären sie beschlossen und umgesetzt worden, wäre dies der Beginn der Fragmentierung des deutschen Arbeitsmarktes für Ingenieure gewesen. Länderspezifisch unterschiedliche Regelungen hinsichtlich der Berufsbezeichnung und dem Recht zur Berufsausübung für Ingenieure müssen unbedingt verhindert werden. Eine Situation, wie sie beispielsweise bei Lehrern herrscht, deren Ausbildung bisher nicht länderübergreifend anerkannt wird und die ihren Beruf deshalb nicht bundesweit ausüben dürfen, wäre schädlich für die deutsche Volkswirtschaft und inakzeptabel für die Ingenieure sowie die Unternehmen, für die sie arbeiten.

In einigen Bundesländern wurden in den vergangenen Jahren das Ingenieurgesetz und das Ingenieurkammergesetz in einem Gesetz zusammengefasst, obwohl beide Gesetze verschiedene Ziele verfolgen und inhaltlich völlig unterschiedlich sind. Diese Entwicklung sieht der VDI kritisch. Sie birgt auch die Gefahr, dass Ingenieurkammern ihre Regelungskompetenz ausweiten und der Ingenieurberuf unnötig bürokratisch reguliert wird.

Empfehlungen des VDI:

- Die Gesetzgeber der Bundesländer sollten sich koordinieren um die Regelungen zum Schutz der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ bundesweit einheitlich zu gestalten. Unterschiedliche Regelungen in den Bundesländern bergen die Gefahr der Fragmentierung des Ingenieurarbeitsmarktes und würden zu erheblicher Verunsicherung bei Ingenieuren, Unternehmen und Hochschulen führen.
- Ingenieurgesetz und Ingenieurkammergesetz verfolgen verschiedene Ziele und haben völlig unterschiedliche Inhalte. Eine Zusammenfassung in ein gemeinsames Gesetz ist daher nicht sinnvoll, da sie zu Unklarheiten, Missverständnissen und einer unangemessenen Ausweitung der Regelungsbefugnis von Ingenieurkammern führen kann. Die Bundesländer sollten daher die Trennung von Ingenieurgesetz und Ingenieurkammergesetz beibehalten bzw. wieder einführen.

2 Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur“

Ausgangssituation

Entsprechend der Ingenieurgesetze ist die Voraussetzung für das Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ der erfolgreiche Abschluss eines mindestens sechs Semester dauernden Vollzeitstudiums (entsprechend 180 ECTS-Punkten) im technischen und/oder naturwissenschaftlichen Bereich. Diese Festlegung ist in allen 16 Ingenieurgesetzen annähernd gleich getroffen, wobei die Formulierungen im Detail voneinander abweichen. Dass neben den Absolventen von Ingenieurwissenschaften auch Naturwissenschaftler wie z. B. Biologen oder Chemiker zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ berechtigt sind, ist aus Sicht des VDI sachlich nicht begründet, schränkt den Schutz der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ ein und sollte daher geändert werden.

In zwei Bundesländern, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt, stellen die Ingenieurkammern eine Bescheinigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ aus. Dadurch ist bei einigen Studierenden und Absolventen der Eindruck entstanden, für Absolventen der neuen Studienabschlüsse „Bachelor“ und

„Master“ sei die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ von einer Bescheinigung der Kammer abhängig. Dies ist jedoch nicht der Fall. Die Bescheinigungen durch die Kammern dienen ausschließlich der freiwilligen Dokumentation. Sie sind jedoch keine Voraussetzung für das Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur“. Sie führen nach Ansicht des VDI eher zu zusätzlicher Verunsicherung über die rechtliche Lage, als dass sie zu Transparenz und Klarheit beitragen.

In Hessen wurde im Frühjahr 2013 erwogen, eine Berufsbezeichnung Dipl.-Ing. mit Zusatz IngKH (Diplom-Ingenieur Ingenieurkammer Hessen) einzuführen. Dies würde jedoch zu erheblicher Verunsicherung bei Ingenieuren, Unternehmen und Hochschulen führen, da der akademische Grad Dipl.-Ing. in Deutschland von hunderttausenden Ingenieuren erworben wurde und zum Teil immer noch vergeben wird – wenn auch in mittlerweile sehr geringer Anzahl. Sowohl der Unterschied zwischen akademischem Grad und Berufsbezeichnung, als auch der „Alleingang“ Hessens innerhalb der deutschen Bundesländer, wären in der Öffentlichkeit nur schwer zu vermitteln gewesen. Der Vorschlag wurde deshalb von den Hochschulen, Unternehmen und Ingenieurverbänden gleichermaßen abgelehnt.

Empfehlungen des VDI:

- Das Recht zur Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ soll derjenige erhalten, der ein ingenieurwissenschaftliches Studium an einer deutschen Hochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern Vollzeit (entsprechend 180 ECTS) erfolgreich abgeschlossen hat. Die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ soll sich wie bisher unmittelbar aus dem jeweils anzuwendenden Landesingenieurgesetz ergeben. Auf eine Definition, was ein ingenieurwissenschaftliches Studium ist, sollten die Gesetze verzichten. Im EUR-ACE Framework sind Akkreditierungskriterien für Ingenieurstudiengänge einzusehen, die von Ingenieurverbänden, Hochschulen und Unternehmen EU-weit anerkannt werden.
- Vereinzelt Forderungen nach einer längeren Mindeststudienzeit als sechs Vollzeitsemester zur berechtigten Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ lehnt der VDI ab.
- Zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ bedarf es weder einer Mitgliedschaft in einer Ingenieurkammer, noch einer speziellen Bescheinigung durch die Ingenieurkammer. Dies soll auch so bleiben.
- Die Hochschulen sollten auf ihren Abschlussurkunden darauf hinweisen, dass die Absolventen nach dem Ingenieurgesetz des zuständigen Bundeslandes die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ führen dürfen.
- Eine Berufsbezeichnung Dipl.-Ing. (wie sie in Hessen diskutiert wurde) lehnt der VDI entschieden ab. Sie würde zu Verunsicherung bei Ingenieuren, Unternehmen und Hochschulen führen, da die Verleihung des akademischen Grades Dipl.-Ing. in Deutschland ausschließlich den Hochschulen vorbehalten ist.

3 Ingenieurstudiengänge

Ausgangssituation

Bislang gibt es in den Ingenieurgesetzen keine Definition für einen ingenieurwissenschaftlichen Studiengang bzw. für ein Studium einer technischen und/oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung. Es werden jedoch immer wieder Vorschläge unterbreitet, wie eine solche Definition in die Ingenieurgesetze aufgenommen werden kann. So schlägt z. B. die Bundesingenieurkammer vor, einen Ingenieurstudiengang über eine Mindestanzahl an ECTS-Punkten im MINT-Bereich (MINT = Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft, Technik) zu definieren.

Solche Definitionsversuche greifen aus Sicht des VDI zu kurz. Sie würden in keiner Weise die eigentlichen Stärken der deutschen Ingenieurausbildung reflektieren, die vor allem im ausgewiesenen Praxisbezug der vermittelten Fähigkeiten, sowie in der Systemkompetenz der deutschen Absolventen liegen. Desweiteren birgt eine gesetzlich festgeschriebene Definition die Gefahr, dass die Definition der Studiengänge nicht in ausreichendem Maße an technologische Entwicklungen sowie die sich wandelnden Tätigkeitsfelder für Ingenieure angepasst wird. Dies würde sich ausgesprochen negativ auf die hohe Qualität und Praxisrelevanz der deutschen Ingenieurstudiengänge auswirken. Als Beispiel für eine aktuell bedeutende Entwicklung an die sich Ingenieurstudiengänge anpassen müssen, sei an dieser Stelle das „Zusammenwachsen“ von Maschinenbau, Elektrotechnik und Informatik im Zusammenhang mit Industrie 4.0 genannt.

Aus Sicht des VDI werden die erforderlichen Learning Outcomes ingenieurwissenschaftlicher Studiengänge zwischen Hochschulen, Unternehmen und Ingenieurverbänden in angemessener Weise diskutiert, definiert und bedarfsgerecht angepasst. Einen entscheidenden Beitrag hierzu hat die Entwicklung der im EUR-ACE Framework festgelegten Akkreditierungskriterien für Ingenieurstudiengänge geleistet. Der EUR-ACE Framework ist ein Rahmen der Standards zur Bestimmung der Qualität von Ingenieurstudiengängen in Europa aufzeigt.

Diese Kriterien wurden auf europäischer Ebene abgestimmt und in den einzelnen EU-Ländern eingeführt.

Empfehlung des VDI:

- Die Gesetzgeber in den Bundesländern sollten keine eigene Definition für Ingenieurstudiengänge entwickeln und vorschreiben. Im EUR-ACE Framework sind Akkreditierungskriterien für Ingenieurstudiengänge einzusehen, die von Ingenieurverbänden, Hochschulen und Unternehmen EU-weit anerkannt werden.

4 Anerkennung ausländischer Abschlüsse

Ausgangssituation

Bei außerhalb Deutschlands erworbenen Abschlüssen muss bislang im Rahmen einer Einzelfallprüfung festgestellt werden, ob der jeweilige Abschluss den Vorgaben des Ingenieurgesetzes entspricht. Für die Ingenieure ist dieser Prozess sehr aufwendig und kostspielig. Der Antragsteller muss sowohl seine Originaldokumente als auch eine amtlich beglaubigte Übersetzung dieser Dokumente einreichen. Je nach Bundesland erfolgt die Prüfung entweder durch eine Behörde oder durch die Ingenieurkammer.

Um die Anerkennungsverfahren erheblich zu vereinfachen und hierdurch die Mobilität der Ingenieure in Europa zu fördern, wurde von den europäischen Ingenieurorganisationen in den vergangenen Jahren die engineerING card¹, ein Berufsausweis für Ingenieure, entwickelt. Dieser Berufsausweis entspricht den Vorgaben der Europäischen Kommission für Berufsausweise und wird auf Antrag in dem Land ausgestellt, in dem die Berufsqualifikationen erworben wurden.

Die Kriterien für die Vergabe der engineerING card wurden so formuliert, dass Inhaber der engineerING card automatisch auch die Anforderungen der Ingenieurgesetze zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ erfüllen. Somit können zukünftig die aufwändigen Anerkennungsverfahren für Ingenieure mit Abschlüssen aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union erheblich vereinfacht werden bzw. ganz entfallen.

Empfehlungen des VDI:

- Die Anerkennung ausländischer Abschlüsse kann durch die engineerING card erheblich vereinfacht und beschleunigt werden. So kann aus dem Vorliegen einer engineerING card unmittelbar geschlossen werden, dass der Inhaber die Voraussetzungen zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ erfolgreich nachgewiesen hat. In diesen Fällen ist keine weitere Prüfung der Abschlussurkunden erforderlich. Der VDI fordert die für das Prüfen ausländischer Abschlüsse zuständigen Stellen auf, dieses Vorgehen in die Praxis umzusetzen und so die engineerING card zur Vereinfachung der Anerkennungsverfahren zu nutzen.
- Liegt keine engineerING card vor, sollte für die Einzelfallprüfung bei Abschlüssen aus dem EU-Ausland nach Möglichkeit das „Diploma Supplement“, ein europaweit standardisierter, Prüfungsurkunde und -zeugnis ergänzender Text für Hochschulabschlüsse und damit verbundene Qualifikationen, herangezogen werden.

¹ Detaillierte Informationen über die engineerING Card finden Sie auf www.engineering-card.de

Der VDI

Sprecher, Gestalter, Netzwerker

Ingenieure brauchen eine starke Vereinigung, die sie bei ihrer Arbeit unterstützt, fördert und vertritt. Diese Aufgabe übernimmt der VDI Verein Deutscher Ingenieure. Seit über 150 Jahren steht er Ingenieurinnen und Ingenieuren zuverlässig zur Seite. Mehr als 12.000 ehrenamtliche Experten bearbeiten jedes Jahr neueste Erkenntnisse zur Förderung unseres Technikstandorts. Das überzeugt: Mit über 150.000 Mitgliedern ist der VDI die größte Ingenieurvereinigung Deutschlands.

Verein Deutscher Ingenieure e.V.
Beruf und Gesellschaft
Rainer Benien
Referent Ingenieurausbildung
Tel. +49 211 6214-513
benien@vdi.de
www.vdi.de

Verein Deutscher Ingenieure e.V.
Strategie und Kommunikation
Dirk Manske
Leiter Politik und Allgemeine Öffentlichkeitsarbeit
Tel. +49 211 6214-354
manske@vdi.de
www.vdi.de

